

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3011/82 DER KOMMISSION

vom 11. November 1982

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72 ⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,
- der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Der Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 ⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 223 vom 8. 8. 1981, S. 10.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾ genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen:

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käse-

rinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. November 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. November 1982

Für die Kommission

Poul DALSGER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 11. November 1982 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	<p>Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :</p> <p>ex A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger (1) :</p> <p>I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere :</p> <p>(1) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(3) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>II. andere :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen</p> <p>ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von (1) :</p> <p>I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen</p>	<p></p> <p>0110 05</p> <p>0110 15</p> <p>0110 20</p> <p></p> <p>0110 25</p> <p>0110 35</p> <p>0110 40</p> <p></p> <p>0130 10</p> <p>0130 22</p> <p>0130 31</p> <p>0140 00</p> <p></p> <p>0150 10</p> <p>0150 21</p> <p>0150 31</p> <p>0160 00</p> <p></p> <p>0200 05</p> <p>0200 11</p> <p>0200 21</p>	<p></p> <p>3,70</p> <p>5,81</p> <p>8,35</p> <p></p> <p>3,70</p> <p>5,81</p> <p>8,35</p> <p></p> <p>3,70</p> <p>5,81</p> <p>8,35</p> <p>9,78</p> <p></p> <p>3,70</p> <p>5,81</p> <p>8,35</p> <p>9,78</p> <p></p> <p>12,64</p> <p>19,66</p> <p>29,68</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolitarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	<p>II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone C 2 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p>	<p>0300 12</p> <p>0300 13</p> <p>0300 20</p> <p>0400 11</p> <p>0400 22</p> <p>0400 30</p>	<p>—</p> <p>35,40</p> <p>—</p> <p>55,44</p> <p>—</p> <p>61,17</p> <p>—</p> <p>69,76</p> <p>—</p> <p>102,68</p> <p>—</p> <p>119,86</p>
04.02	<p>Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :</p> <p>A. nicht gezuckert (²) :</p> <p>II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen</p>	<p>0620 00</p> <p>0720 00</p> <p>0720 20</p> <p>0720 30</p> <p>0720 40</p> <p>0820 20</p> <p>0820 30</p>	<p>43,00</p> <p>43,00</p> <p>60,86</p> <p>67,04</p> <p>75,00</p> <p>75,94</p> <p>77,02</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	78,63
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	89,25
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	92,17
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	104,12
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	112,71
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	121,30
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	43,00
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	43,00
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	60,86
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	67,04
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	75,00
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger	1220 20	75,94
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 28 Gewichtshundertteilen	1220 30	77,02
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	78,63
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	89,25
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	92,17
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	104,12
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	112,71
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	121,30

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt :</p> <p>1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Zone C 2</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p>	<p>1420 12</p> <p>1420 22</p> <p>1420 50</p> <p>1420 60</p> <p>1420 70</p> <p>1520 10</p> <p>1520 20</p> <p>1620 70</p> <p>1630 00</p> <p>1630 10</p> <p>1630 20</p> <p>1630 30</p> <p>1630 40</p> <p>1630 50</p> <p>1630 60</p> <p>1630 70</p> <p>1630 80</p> <p>1720 00</p>	<p>—</p> <p>8,35</p> <p>—</p> <p>14,97</p> <p>19,98</p> <p>16,80</p> <p>23,69</p> <p>—</p> <p>8,35</p> <p>16,80</p> <p>21,09</p> <p>35,40</p> <p>61,17</p> <p>—</p> <p>14,97</p> <p>19,98</p> <p>23,69</p> <p>—</p> <p>69,76</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen</p> <p>cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :</p> <p>(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen</p> <p>ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p>	<p>2220 00</p> <p>2320 10</p> <p>2320 20</p> <p>2320 30</p> <p>2320 40</p> <p>2420 10</p> <p>2420 20</p> <p>2520 00</p> <p>2620 10</p> <p>2620 20</p> <p>2620 30</p> <p>2620 40</p> <p>2720 10</p> <p>2720 20</p>	<p>0,4300 (*) je kg</p> <p>0,4300 (*) je kg</p> <p>0,6086 (*) je kg</p> <p>0,6704 (*) je kg</p> <p>0,7500 (*) je kg</p> <p>0,7500 (*) je kg</p> <p>0,8925 (*) je kg</p> <p>0,4300 (*) je kg</p> <p>0,4300 (*) je kg</p> <p>0,6086 (*) je kg</p> <p>0,6704 (*) je kg</p> <p>0,7500 (*) je kg</p> <p>0,7500 (*) je kg</p> <p>0,8925 (*) je kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— (*) je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	0,0835 (*) je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	12,57 (†)
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	24,53 (†)
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 70	12,57 (†)
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2910 76	24,53 (†)
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen	2910 80	0,1823 (*) je kg
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen	2910 85	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,3540 (*) je kg
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen	2910 90	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,6117 (*) je kg
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	3010 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		0,6976 (*) je kg
04.03	Butter :		
	ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen	3110 03	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		94,51
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		94,51

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.03 (Forts.)	(II) mit einem Fettgehalt vom 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	3110 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		118,90
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		118,90
	(III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen	3110 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		121,95
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		121,95
	(IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen	3110 32	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		125,00
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		125,00
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	(I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	3210 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		125,00
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		125,00
	(II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3210 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone C 1		183,00
	— Zone C 2		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		183,00
04.04	Käse und Quark ⁽⁹⁾ ⁽⁷⁾ :		
	ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform :		
	(I) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt, mit einem Eigengewicht von weniger als 7,5 kg	3800 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		50,32
	— Zone E		33,10
	— Kanada		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		116,36
	(II) andere	3800 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		50,32
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— Liechtenstein und der Schweiz		—
	— Österreich		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		116,36

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort	4000 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		85,06
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		96,87
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von :		
	I. 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	ex a) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 27 oder mehr, jedoch weniger als 33 Gewichtshundertteilen	4410 05	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		4,19
	— Zone E		1,91
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		14,55
	(2) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4410 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		10,47
	— Zone E		4,77
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		36,30
	(3) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen	4410 20	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		10,47
	— Zone E		4,77
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		36,30
	(bb) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 30	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		15,48
	— Zone E		7,04
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		53,65

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(4) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 40	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 10,47 4,77 — — — 36,30
	(bb) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4410 50	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 15,48 7,04 — — — 53,65
	(cc) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :	4410 60	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 22,60 10,29 — — — 78,35
	ex b) mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 10	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 10,47 4,77 — — — 36,30
	(2) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 20	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 15,48 7,04 — — — 53,65
	(3) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach :	4510 30	
	— Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		— 22,60 10,29 — — — 78,35

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(4) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		22,60
	— Zone E		10,29
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		78,35
	(bb) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		26,82
	— Zone E		12,21
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		92,95
	II. mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		26,82
	— Zone E		12,21
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		92,95
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana Padano, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		124,00
	— Zone E		100,00
	— Kanada		80,00
	— der Schweiz		90,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		146,32
	(2) Fiore Sardo und Pecorino exklusiv hergestellt aus Schafmilch	4710 17	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		105,03
	— Zone E		150,00
	— Kanada		102,52
	— der Schweiz		105,03
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		172,64
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		90,00
	— Zone E		50,00
	— Kanada		50,00
	— der Schweiz		60,00
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		106,20

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	ex 1. Cheddar, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr	4850 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		31,62
	— Zone E		17,99
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		109,56
	ex 2. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		18,27
	— Zone E		8,33
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		47,54
	(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		21,03
	— Zone E		9,58
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		72,99
	(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke)	5120 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		25,11
	— Zone E		11,44
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		87,08
	(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :		
	(11) Asiago, Caciocavallo, Montasio, Provolone, Ragusano	5120 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		42,83
	— Zone E		100,00
	— Kanada		80,00
	— der Schweiz		42,66
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		130,00

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		49,92
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		100,41
	(33) Butterkäse, Esrom, Italice, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		49,92
	— Zone E		—
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		86,81
	(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester, Blarney	5120 58	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		31,62
	— Zone E		20,00
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		102,30
	(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 59	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone E		6,20
	— Kanada		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		47,27
	(66) Feta	5120 82	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		23,52
	— Zone E		10,71
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D		84,11
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		79,11
	(77) Colby, Monterey	5120 83	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		—
	— Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra		31,62
	— Zone E		13,45
	— Kanada		—
	— der Schweiz		—
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		102,30

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) Kefalotyri, Kefalograviera, Kasserì, ausschließlich hergestellt aus Schafmilch und/oder Ziegenmilch bei der Ausfuhr nach : — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 84	42,83 100,00 80,00 42,66 130,00
	(99) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von : (aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 87	— 31,62 17,99 — — 102,30
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 92	— 49,92 — — — 100,41
	ex c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke):		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(aa) Cottage cheese, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von nicht mehr als 25 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5121 11	— — — — — 14,65
	(bb) Rahmfrischkäse, mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von : (11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5121 20	— — — — — 26,46

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5121 30	— — — — — — 33,29
	(cc) andere 2. andere :	5121 40	—
	(aa) Cottage Cheese	5121 50	—
	(bb) Rahmfrischkäse mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von mehr als 77 bis 81 Gewichtshundertteilen und einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5121 60	— — — — — — 26,46
	(22) 70 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D, Ceuta, Melilla und Andorra — Zone E — Kanada — der Schweiz und Liechtenstein — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5121 70	— — — — — — 33,29
	(cc) andere	5121 80	—
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 05	— 5,00 — 56,52
	(2) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 11	— 6,67 — 75,36
	(3) 85 oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 22	— 7,08 — 80,07
	(4) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	5310 31	— 7,92 — 89,49

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel (*) :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt (*) :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile	5700 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	5700 23	13,76
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile	5700 33	18,06
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	5700 42	22,36
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	5700 52	26,66
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteile	5700 62	30,96
	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt (*) :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteile	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteile	5800 23	13,76
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteile	5800 32	18,06
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	5800 42	22,36
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	5800 52	26,66
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteile	5800 62	30,96
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	5800 72	33,11
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteile	5800 82	35,26
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt (*) :		
	(a) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteile	5900 12	22,36
	(b) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteile	5900 22	26,66
	(c) 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile	5900 32	30,96
	(d) 80 oder mehr Gewichtshundertteile	5900 42	35,26

- (1) Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird keine Erstattung gewährt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben, ob dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt worden ist.
- (2) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
Handelt es sich um ein Mischerzeugnis dieser Tarifstelle, das zugesetzte Molke und/oder Laktose enthält, wird der Anteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose bei der Berechnung der Erstattung nicht berücksichtigt.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (3) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und/oder Molke und/oder der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses. Sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, so wird der angegebene Betrag je kg multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose.
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (4) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
sind jedoch dem Erzeugnis Molke und/oder Laktose zugesetzt, dann wird der je 100 kg angegebene Betrag :
— multipliziert mit dem Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses, ohne die zugesetzte Molke und/oder Laktose, und anschließend
— dividiert durch das Gewicht des Milchanteils in 100 kg des Erzeugnisses,
b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
Bei Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— tatsächlicher Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose je 100 kg des Enderzeugnisses
und insbesondere
— Laktosegehalt der zugesetzten Molke.
- (5) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung gewährt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
- (6) Handelt es sich um Käse in Behältern, die flüssige Konservierungsstoffe, namentlich Salzlake enthalten, so wird die Erstattung auch für das Eigengewicht gewährt, abzüglich des Gewichts der Flüssigkeit.
- (7) Bei der Erfüllung der Zollförmlichkeiten hat der Zollbeteiligte in der zu diesem Zweck vorgesehenen Erklärung anzugeben :
— den Gewichtsanteil des Magermilchpulvers,
— den Gewichtsanteil der zugesetzten Molke und/oder Laktose
sowie
— den Laktosegehalt der zugesetzten Molke
je 100 kg des Enderzeugnisses.
- (8) Als Spezialmischfuttermittel gelten Mischfuttermittel, die neben Magermilchpulver Fischmehl und/oder Fischöl und/oder Lebertran und/oder mehr als 6 g Eisen (in Form von Eisensulfat) und/oder mehr als 1,2 g Kupfer (in Form von Kupfersulfat) pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.
- N.B. : — Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2283/81 bestimmt.
— „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.